



Selbstständig in Deutschland

Leitfaden zur Unternehmensgründung für Studierende und Akademiker*innen aus Nicht-EU-Staaten

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

„Ich habe mich während des Studiums mit zwei Kommilitonen zusammengetan, um nach dem Abschluss unsere Geschäftsidee umzusetzen: Apps für ein Marketingsystem gastronomischer Geschäfte. Jetzt nutzen wir jede freie Minute, damit der Unternehmensstart gelingt. Im Vergleich zu einer abhängigen Beschäftigung gehen wir ein hohes Risiko ein, aber wir sind überzeugt, dass wir das schaffen.“

Dimitri Schaible, Ukraine,
Informationsmanager

Ich will mich in Deutschland selbstständig machen! Was muss ich wissen?

Sie studieren in Deutschland oder haben Ihr Studium bereits beendet und möchten in Deutschland bleiben? Dann kann die Gründung eines Unternehmens für Sie attraktiv sein. Als Selbständige*r entscheiden Sie im Gegensatz zu einer abhängigen Beschäftigung selbst, wann, wie und wo Sie arbeiten. Sie können Ihre eigenen Ideen verwirklichen und beruflich Fuß fassen. Vielleicht haben Sie ja schon eine Geschäftsidee und sind bereit, Ihre Idee in die Tat umzusetzen. Und nun fragen Sie sich: Welche Schritte muss ich gehen? Welche Behörden muss ich fragen? Wer kann mir helfen?

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie auf Ihrem Weg in die Selbständigkeit unterstützen. Sie finden hier kompakte Informationen für den erforderlichen Aufenthaltstitel, eine Beschreibung der ersten Schritte, unter anderem zur Erstellung eines Businessplanes, sowie eine Checkliste zur Vorbereitung der Anmeldung Ihrer Selbständigkeit.

Diese Informationen können vor allem hilfreich sein für (bitte beachten Sie Ihren Aufenthaltstitel):

- Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 (alt § 16 Abs. 1) oder § 16b Abs. 5 AufenthG (alt § 16 Abs. 6 AufenthG) besitzen;
- Hochschulabsolvent*innen aus Nicht-EU-Ländern, die ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (alt § 16 Abs. 5) besitzen;
- Wissenschaftler*innen aus Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland an einer Forschungseinrichtung arbeiten und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18d Abs. 1 oder 18d Abs. 6 AufenthG (alt § 20 AufenthG) oder § 18f AufenthG (alt § 20b AufenthG) besitzen;
- Wissenschaftler*innen aus Nicht-EU-Ländern, die nach ihrer Forschungstätigkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG (alt § 20 Abs. 7 AufenthG) besitzen.

Studierende aus der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz benötigen keine Erlaubnis der Ausländerbehörden, müssen jedoch die formalen und qualifikatorischen Anforderungen für eine Gründung beachten.

Selbständigkeit in Deutschland

In Deutschland kann sich grundsätzlich jede Person selbständig machen. Dazu melden Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt an. Oder Sie möchten freiberuflich tätig sein, zum Beispiel als Journalist*in, Künstler*in oder Übersetzer*in. Dann brauchen Sie keinen Gewerbeschein, sondern melden Ihre Selbständigkeit beim Finanzamt an. Für einige Tätigkeiten benötigen Sie eine spezielle Qualifikation oder eine besondere Erlaubnis. Prüfen Sie am besten rechtzeitig, ob das für Sie zutrifft. Eventuell ist die Anerkennung Ihrer nicht in Deutschland erworbenen Qualifikationen notwendig. Und: Menschen aus Nicht-EU-Ländern benötigen häufig eine Genehmigung der Ausländerbehörde, bevor sie ihr eigenes Unternehmen gründen können. Die Bedingungen haben wir nachfolgend beschrieben.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Sie müssen Ihren Lebensunterhalt und gegebenenfalls den Ihrer Familienangehörigen sicherstellen. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit beantragen, müssen Sie nachweisen, dass Sie von dieser Tätigkeit leben können. Dies machen Sie mit einem Businessplan (siehe Schaubild rechts).

Studierende

Eine Möglichkeit, Ihre finanzielle Situation während des Studiums zu verbessern und

Berufserfahrung zu sammeln, ist eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb. Dafür müssen Sie Ihren **vorhandenen Aufenthaltstitel (§16 b AufenthG) um § 21 Abs. 6 AufenthG erweitern. Die Ausländerbehörde muss Ihrem Antrag für Ihre selbständige Tätigkeit zustimmen.** Machen Sie daher gegenüber der Ausländerbehörde unbedingt deutlich, dass Sie Ihren Studienerfolg nicht gefährden und maximal fünfzehn Stunden in der Woche selbständig sind. Beschreiben Sie auf zwei bis drei Seiten Ihre Gründungsidee, Ihre Motivation, Ihre Kompetenzen und Ihre Kunden. Schreiben Sie auf, dass Sie nicht während der Vorlesungen oder Seminare arbeiten werden.

*Hochschulabsolvent*innen*

Wenn Sie Ihr Studium in Deutschland beendet haben, d.h. Sie haben den Bescheid über Ihre bestandenen Prüfungen und über Ihre Abschlussarbeit erhalten, haben Sie zwei Optionen.

Option 1: Sie beantragen einen der folgenden Aufenthaltstitel:

- (1) Einen Aufenthaltstitel nach § 21 Absatz 2a können Sie beantragen, wenn Ihre selbständige Tätigkeit einen **Zusammenhang mit Ihrer Hochschulausbildung** hat. Dafür gibt es zwei Voraussetzungen: Sie müssen die beruflichen Anforderungen an die Tätigkeit erfüllen, die in Deutschland gelten. Und Sie müssen den Lebensunterhalt für sich und für Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland sicherstellen können.
- (2) Einen Aufenthaltstitel nach § 21 Absatz 1 können Sie beantragen, wenn Ihre geplante selbständige Tätigkeit **keinen Zusammenhang mit Ihrem deutschen Studienabschluss** hat. Zusätzlich zu den unter (1) genannten Voraussetzungen müssen Sie nachweisen, dass Ihre Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist.
- (3) Einen Aufenthaltstitel nach § 21 Absatz 5 können Sie beantragen, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit in einem **freien Beruf** ausüben wollen. Es ist von dem jeweiligen Beruf abhängig, ob Sie Qualifikationen nachweisen müssen und welche. Ansonsten gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei (1).

Option 2: Sie beantragen den Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 3 AufenthG (alt § 16 Abs. 5 AufenthG). Dieser Aufenthaltstitel gibt Ihnen **18 Monate Zeit** für die Suche nach einem Arbeitsplatz oder für die **Planung und Umsetzung Ihrer Selbständigkeit**. Sie dürfen sich in diesem Zeitraum bereits selbständig machen, ohne um Erlaubnis zu fragen. Aber spätestens zwei Monate vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels müssen Sie einen Antrag für einen der unter Option 1 genannten Aufenthaltstitel stellen, auch wenn Sie bereits selbständig sein sollten.

*Wissenschaftler*innen und Forscher*innen*

Wenn Sie als Wissenschaftler*in oder Forscher*in einen Aufenthaltstitel nach §§ 18 d Abs. 1 oder Abs. 6 (alt § 20 AufenthG) oder 18 f AufenthG (alt § 20b AufenthG) besitzen, haben Sie die **gleichen Optionen wie Hochschulabsolvent*innen** (siehe oben). Je nach Aufenthaltstitel muss Ihre selbständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit Ihrer Forschungsarbeit oder ihrer Promotion haben oder kann unabhängig davon sein.

Wichtiger Unterschied zu Hochschulabsolvent*innen: Wenn Sie einen Aufenthaltstitel nach **§ 20 Abs. 3 AufenthG** beantragten, haben Sie nur **neun Monate Zeit** für die Suche nach einem Arbeitsplatz oder für die Planung und Umsetzung ihrer Selbständigkeit. Auch dürfen Sie sich in diesem Zeitraum bereits selbständig machen, ohne um Erlaubnis zu fragen. Aber spätestens zwei Monate vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels müssen Sie einen Antrag auf einen der Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG stellen (siehe oben).

„Ich habe in Deutschland Biologie studiert und wollte mich selbständig machen. Das hat nur geklappt, weil ich nie aufgegeben habe und immer wieder mit der Ausländerbehörde und anderen Stellen gesprochen habe – letztendlich gab die Fürsprache meines Professors den Ausschlag für den erforderlichen Aufenthalts-status. Seit 2010 führe ich das Unternehmen CoGAP – mit Erfolg, wir haben zwölf Mitarbeiter und 700 Partner in ganz Deutschland.“

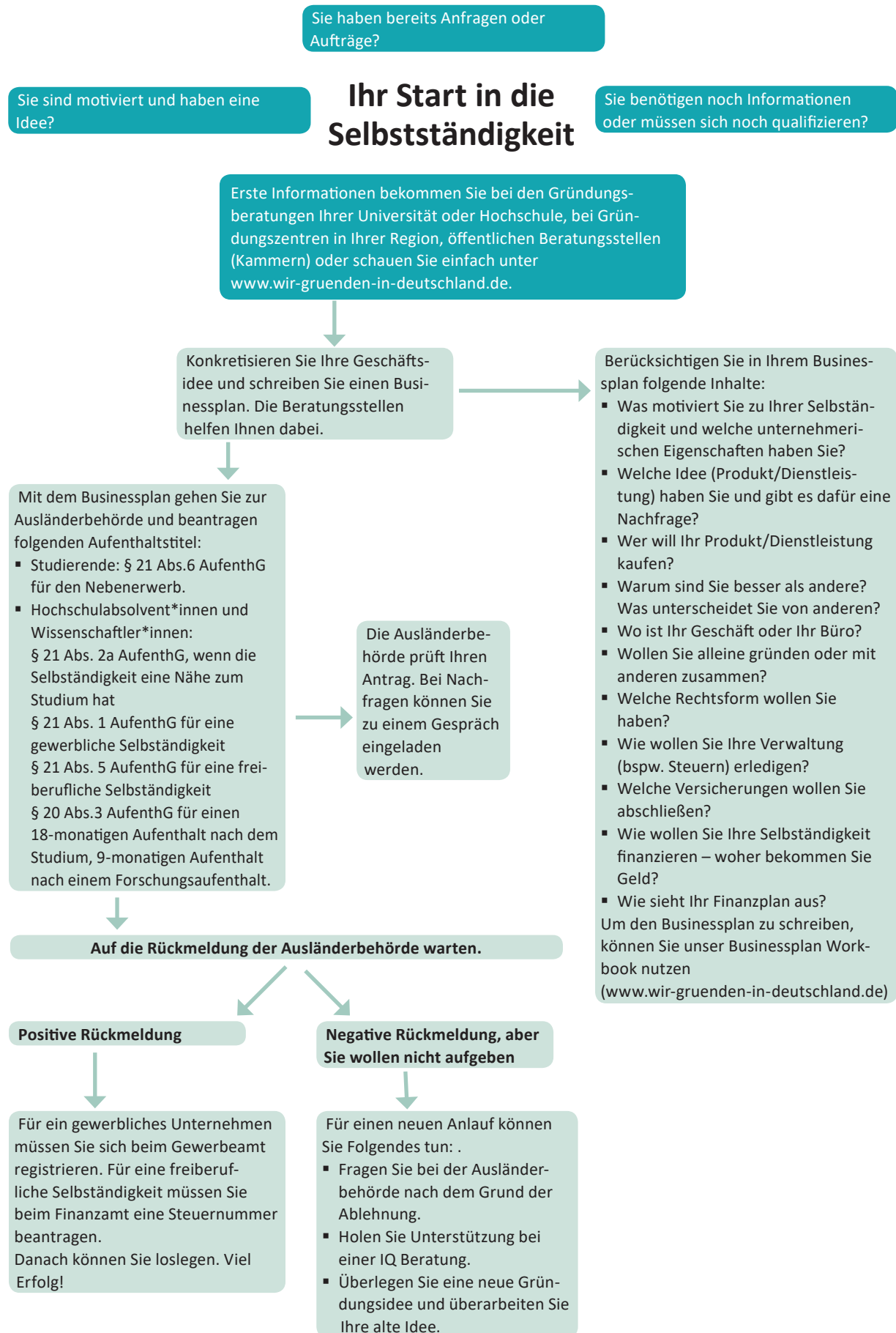
Hossein Askari, Iran, Diplom-Biologe

„Ich finde es ist eine Schande, dass in Ostwestfalen-Lippe alle Spinnereien verschwunden sind. Das hat mich erst recht dazu ermutigt, gerade dort ein Modelabel zu gründen. Mit »Eva Green« habe ich mich nach dem Studium dort selbständig gemacht und erhielt 2012 einen Preis des Gründercampus Niedersachsen. Das zeigt doch, dass nicht nur das Design stimmt, sondern auch die Wirtschaftlichkeit dahinter.“

Ilona Block, Aserbaidschan,
Diplom-Modedesignerin

Das vorliegende Informationsfaltblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gesamten Informationen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte bei einer Beratungsstelle oder Ihrer Ausländerbehörde!

Durch die eigene Selbständigkeit können Sie Ihre eigene Arbeitswelt frei gestalten: wann, wo und wie Sie arbeiten, entscheiden Sie! Bis zum Start in die Selbständigkeit müssen Sie einige Anforderungen erfüllen – bspw. einen Businessplan schreiben – und bürokratische Wege gehen. Aber Sie können sich immer Unterstützung holen, um Ihr Ziel zu erreichen.



Wichtige Anforderungen für Ihre Selbständigkeit in Deutschland

Die Checkliste gibt Ihnen die Übersicht über die Anforderungen für eine Selbständigkeit in Deutschland.

<p>Das haben Sie bereits:</p>	<p>Einen Aufenthaltstitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> § 16 Abs. 1 AufenthG als Studierende*r <input type="checkbox"/> § 18d Abs. 1, § 18d Abs. 6 oder § 18f AufenthG zur Forschung <input type="checkbox"/> § 20 Abs. 3 AufenthG nach dem Studium oder nach dem Forschungsaufenthalt, um im Zeitraum von 18 Monaten (Studium) bzw. 9 Monate (Forschungsaufenthalt) eine Erwerbstätigkeit zu finden.
<p>Das brauchen Sie:</p>	<p>Einen Aufenthaltstitel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 6 AufenthG, wenn Sie sich als Studierende*r nebenberuflich selbständig machen wollen. <input type="checkbox"/> keinen Aufenthaltstitel, wenn Sie § 20 Abs. 3 AufenthG haben – anschließend jedoch einen der folgenden Aufenthaltstitel <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 2a AufenthG, wenn Ihre Selbständigkeit einen Zusammenhang zu Ihrem Studium oder wissenschaftlichen Tätigkeit erkennen lässt. <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 1 AufenthG, wenn Sie sich gewerblich selbständig machen wollen. <input type="checkbox"/> § 21 Abs. 5 AufenthG, wenn Sie sich freiberuflich selbständig machen wollen.
<p>Anforderungen der Ausländerbehörde, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie den Aufenthaltstitel für eine gewerbliche Tätigkeit oder für eine freiberufliche Tätigkeit erhalten wollen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie haben einen gültigen Reisepass Ihres Heimatlandes. <input type="checkbox"/> Es besteht kein Grund für eine Ausweisung z. B. Straftat. <input type="checkbox"/> Sie können mit der geplanten Tätigkeit Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sicherstellen (gilt nicht für Studierende). <input type="checkbox"/> Sie haben eine Bescheinigung von einer Krankenversicherung. Hinweis: Der Zeitpunkt der Einreichung der Bescheinigung ist unterschiedlich. <input type="checkbox"/> Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit für Absolvent*innen muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lassen: gilt nur für § 21 Abs. 2a AufenthG. Sie haben einen Businessplan (siehe Rückseite) und Ihren Lebenslauf (Berufserfahrungen und Qualifikationen) erstellt. <input type="checkbox"/> Sie haben einen Businessplan und Ihren Lebenslauf (Berufserfahrungen und Qualifikationen) erstellt.
<p>Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit anstreben, benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Evtl. Referenzen <input type="checkbox"/> Evtl. eine Erlaubnis zur Ausübung des Berufes (z. B. bei Architekten, Ärzten u.a. reglementierten Berufen)
<p style="text-align: center;">Hinweis: Die Ausländerbehörde kann weitere individuelle Nachweise einfordern.</p>	
<p style="text-align: center;">AUF DIE RÜCKMELDUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE WARTEN.</p>	
<p>Haben Sie eine positive Rückmeldung von der Ausländerbehörde erhalten, dann müssen Sie Ihr Unternehmen anmelden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Für eine gewerbliche Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Gewerbeamt, welche Unterlagen benötigt werden und wie hoch die Gebühr ist. Hinweis: Die Anmeldegebühr beträgt zwischen 10 und 40 EURO. Anschließend erfolgt eine Registrierung beim Finanzamt. <input type="checkbox"/> Für eine freiberufliche Tätigkeit benötigen Sie eine Steuernummer vom Finanzamt. Hierfür müssen Sie sich beim Finanzamt registrieren. 	



Ihre Ansprechpersonen vor Ort:

Mehr Informationen unter:
www.wir-gruenden-in-deutschland.de



Bundesweite Anlaufstelle

IQ Fachstelle Migrantenökonomie

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.
Dr. Ralf Sänger, Julia Siebert, Claudia Vortmann
beratung@migrantenoeconomie-iq.de
Tel.: +49 (0)6131 9061855
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-migrantenoeconomie
www.ism-mainz.de

Mainz, Juli 2021